

Richtlinie der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern (Versteigererrichtlinie)

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern gemäß § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art.275, Art. 625 und Art. 626 Abs. 3 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), erlässt das Präsidium der IHK Mittlerer Niederrhein diese Versteigererrichtlinie.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (im Folgenden IHK) bestellt auf Antrag gemäß § 34b Abs. 5 GewO natürliche Personen zu öffentlichen Versteigerern (w/m)¹. Die Bestellung berechtigt allgemein zur Durchführung öffentlicher Versteigerungen, soweit die Bestellung nicht auf bestimmte Arten von Versteigerungen beschränkt wird. Eine beschränkte öffentliche Bestellung ist möglich, wenn in dem angestrebten Bereich bundesweit ein Bedarf an öffentlichen Versteigerungsleistungen besteht.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Als Versteigerer kann öffentlich bestellt werden, wer als natürliche Person
 - a) eine Niederlassung als Versteigerer im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält und Inhaber einer Versteigerererlaubnis gemäß § 34b Abs. 1 GewO ist,
 - b) die persönliche Zuverlässigkeit besitzt und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt,
 - c) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers bietet und
 - d) durch fundiertes Fachwissen, große Berufserfahrung und besondere Vertrauenswürdigkeit aus dem Kreis der übrigen Versteigerer deutlich herausragt (besondere Sachkunde).Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind der IHK gemäß § 3 Absatz 3 und 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.
- (2) Als Angestellter eines Versteigerers kann öffentlich bestellt werden, wer als natürliche Person
 - a) die besondere Sachkunde nachweist,
 - b) die persönliche Zuverlässigkeit besitzt und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt,
 - c) nachweist, dass der Anstellungsvertrag den Erfordernissen einer unabhängigen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung nicht entgegensteht, und dass er seine Versteigerertätigkeit persönlich ausüben kann,
 - d) die weisungsfreie Wahrnehmung seiner Tätigkeit als öffentlicher Versteigerer durch eine entsprechende Freistellungsbescheinigung seines Arbeitgebers (Versteigerer) nachweist.
- (3) Die besondere Sachkunde erfordert den Nachweis, dass der Antragsteller
 - a) über eine mehrjährige Berufserfahrung als Versteigerer verfügt, mithin über mehrere Jahre hinweg jährlich mehrere Versteigerungen durchgeführt hat,
 - b) über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften verfügt, die an die Durchführung der öffentlichen Versteigerung zu stellen sind, und

¹ Die Bezeichnung Versteigerer umfasst im Folgenden jeweils weibliche wie männliche Versteigerer.

- c) überdurchschnittliche Grundkenntnisse über Eigenschaften, Qualität und Preise der zu versteigernden Gegenstände besitzt.
- (4) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen des § 34b Abs. 5 Satz 4 GewO i.V.m. § 36a Abs. 1 und 2 GewO entsprechend. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 3.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Verteidigung

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig, wenn die Niederlassung des Antragstellers, die den Mittelpunkt seiner Versteigerertätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im IHK-Bezirk liegt. Die IHK Mittlerer Niederrhein ist ebenfalls zuständig, wenn bei einem Angestellten der Arbeitsplatz, der den Mittelpunkt der Versteigerertätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im IHK-Bezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK Mittlerer Niederrhein endet, wenn der Versteigerer die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im IHK-Bezirk unterhält bzw. der Arbeitnehmer den beruflichen Mittelpunkt außerhalb des IHK-Bezirks verlegt.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse.
- (3) Zur Überprüfung der Bestellungsvoraussetzungen kann die IHK Referenzen einholen, sich Unterlagen über die von dem Versteigerer durchgeführten Versteigerungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- (4) Die persönliche Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse sind gemäß § 34b Abs. 4 GewO bereits Kriterien für die Erteilung der Versteigerererlaubnis gemäß § 34b Abs. 1 GewO. Eine Überprüfung anlässlich der öffentlichen Bestellung erfolgt nur, wenn keine Versteigerererlaubnis vorliegt (§ 2 Abs. 2) oder wenn eine erneute Überprüfung aufgrund bestimmter Indizien, zum Beispiel aufgrund des zeitlichen Abstands zur Erlaubniserteilung, erforderlich erscheint. Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
 - b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nur für Antragsteller mit Erlaubnis nach §34b Abs. 1 GewO)
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - d) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
 - e) Auszug aus dem Insolvenzregister

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 34b Abs. 5 Satz 4 GewO

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Versteigerers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der IHK Mittlerer Niederrhein bereits dann, wenn der Versteigerer beabsichtigt, die Niederlassung nach § 3 Abs. 1 im IHK-Bezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 34b Abs. 5 Satz 4 GewO i.V.m. § 36a Abs. 3 und 4 GewO. Im Übrigen gilt § 3.

§ 5 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung ermächtigt zur Durchführung von öffentlichen Versteigerungen. Der öffentlich bestellte Versteigerer kann bundesweit tätig werden.
- (2) Die öffentliche Bestellung ist mit Auflagen nach den §§ 9 bis 12 dieser Richtlinie zu verbinden.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden, soweit sie der Sicherstellung der Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Versteigerer dienen. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Der Versteigerer ist zur Konkretisierung seiner gesetzlichen Pflichten darauf hinzuweisen, dass er
 - a) sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen darf, die seine Vertrauenswürdigkeit oder die Glaubhaftigkeit seines Handelns gefährdet (Unabhängigkeit),
 - b) keine Verpflichtungen eingehen darf, die geeignet sind, seine Feststellungen oder Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit),
 - c) seine Aufträge unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Erfahrung und Sorgfalt eines ordentlichen Versteigerers zu erledigen hat (Gewissenhaftigkeit),
 - d) bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten hat, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt und bei der Ausübung seiner Tätigkeit strikte Neutralität zu wahren (Unparteilichkeit),
 - e) sich oder Dritten für seine Versteigerertätigkeit außer dem im Versteigerungsauftrag zu bezeichnenden Entgelt keine weiteren Vorteile versprechen oder gewähren lässt.

§ 6 Vereidigung

- (1) Der Versteigerer wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der IHK oder ein Beauftragter an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden“ und der Versteigerer hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Der Versteigerer soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (4) Gibt der Versteigerer an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich. Hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der IHK oder ein Beauftragter die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen“ und der Versteigerer hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
- (5) Wird eine Bestellung auf andere Arten von Versteigerungen erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (6) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Versteigerer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Vereidigung durch die IHK ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Versteigererrichtlinie

Die IHK händigt dem Versteigerer bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis und die Versteigererrichtlinie aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK.

§ 8 Bekanntmachung und Speicherung

Die IHK macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Versteigerers in ihrem Mitteilungsorgan „IHK-Magazin“ bekannt. Name, Adresse und Kommunikationsmittel des Versteigerers können durch die IHK oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und übermittelt werden und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Versteigerer zugestimmt hat.

III. Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer

§ 9 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer“

- (1) Die IHK weist den Versteigerer an, soweit er als öffentlich bestellter Versteigerer tätig wird,
 - a) folgende Bezeichnung zu führen
„Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer“
beziehungsweise
„Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für ...
(Angabe der betreffenden Art von Versteigerungen)“
und gleichzeitig auf die Zuständigkeit der IHK Mittlerer Niederrhein hinzuweisen.
 - b) den Rundstempel zu führen.
- (2) Der Versteigerer wird von der IHK darauf hingewiesen, dass es ihm in anderen Fällen untersagt ist, Bezeichnung, Bestellsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- (3) Die IHK klärt den öffentlich bestellten Versteigerer darüber auf, dass er keine zusätzlichen Bezeichnungen oder Stempel führen darf, die geeignet sind, über die bestellende Stelle oder seine weitere fachliche Qualifikation zu täuschen.

§ 10 Verschwiegenheit

- (1) Dem Versteigerer ist zu untersagen, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Versteigerer ist zu verpflichten, seine Mitarbeiter und Angestellten ihrerseits zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Der Versteigerer ist im Übrigen aufzuklären, dass sich seine Schweigepflicht nicht auf die Anzeige und die Auskunftspflicht nach §§ 11 und 12 dieser Richtlinie erstreckt.
- (4) Der Versteigerer ist darauf hinzuweisen, dass er sowohl über die Beendigung des Auftragsverhältnisses als auch über das Erlöschen der öffentlichen Bestellung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 11 Fortbildung

Der Versteigerer ist zu verpflichten, sich auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 12 Anzeigen an IHK

Der Versteigerer ist zu verpflichten, unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 3 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung oder seines Wohnsitzes,
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung,
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Beschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Versteigerer,
- e) jede Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung gem. § 9 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV),
- f) den Verlust der Versteigerererlaubnis oder die Aufgabe des Versteigerergewerbes,
- g) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- h) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung,
- i) die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- j) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Versteigerertätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Versteigerers hervorzurufen,
- k) die Gründung von Zusammenschlüssen in jeder Rechtsform oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss und
- l) bei Angestellten eines Versteigerers die Beendigung des Angestelltenverhältnisses.

§ 13 Auskunft an IHK

- (1) Der Versteigerer ist zu verpflichten, auf Verlangen die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Dem Versteigerer wird ein Recht zur Auskunftsverweigerung nur hinsichtlich solcher Fragen gewährt, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Versteigerer ist zu verpflichten, auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen (§ 8 VerstV) sowie sonstige im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Versteigerer anfallenden Unterlagen in den Räumen der IHK vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

§ 14 Werbung

Der Versteigerer ist darüber aufzuklären, dass seine Werbung seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer entsprechen sollte.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 15 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt außer im Falle des Todes, wenn

- a) der Versteigerer gegenüber der IHK erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer tätig sein will,
- b) die Erlaubnis nach § 34b Abs. 1 GewO zur Ausübung des Versteigerergewerbes zurückgenommen oder widerrufen wird,
- c) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

§ 16 Rücknahme, Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW).

§ 17 Bekanntmachung des Erlöschens

Die IHK macht das Erlöschen der öffentlichen Bestellung in ihrem Mitteilungsorgan „IHK-Magazin“ bekannt.

§ 18 Rückgabe von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Versteigerer ist darauf hinzuweisen, dass er nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der IHK Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben hat.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Versteigererrichtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Versteigererordnung der IHK Mittlerer Niederrhein vom 12. Februar 2004 durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein aufgehoben.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer, die vor dem 12. Februar 2004 von der IHK Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellt und vereidigt worden sind, die Bezeichnung „Von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer ...“ weiter führen. Den Versteigerern steht einmalig das Wahlrecht zu, diese weitergeführte Bezeichnung auf die Bezeichnung nach § 9 Abs. 1 umzustellen.

Krefeld, den 10.12.2015

gez.
Heinz Schmidt
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer